



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Oktober 2022

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 7 U 33/21** **Hinweisbeschluss vom 11.04.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 30.05.2022
Vorschaden, Abgrenzbarkeit, Wiederbeschaffungswert, Bindungswirkung, Unbrauchbarkeit Privatgutachten
- 2. 7 U 55/21** **Hinweisbeschluss vom 12.04.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 20.05.2022
privilegiertes Nutzpferd, Pferdehalter, Reitschüler, Tieraufseher
- 3. 7 U 3/22** **Hinweisbeschluss vom 10.03.2022**
Zurückweisungsbeschluss vom 03.05.2022
Betrieb, Spurwechsel, berührungsloser Unfall
- 4. 20 U 5/22** **Hinweisbeschluss vom 10.02.2022**
Zurückweisungsbeschluss vom 06.04.2022
Lebensversicherung: Widerrufsbelehrung nach § 8 VVG
- 5. 20 U 46/22** **Hinweisbeschluss vom 25.05.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 21.06.2022
Anforderungen an die Berufungsbegründung, hier Sammlung von Textbausteinen

6. **20 U 73/22** **Hinweisbeschluss vom 03.05.2022**
Zurückweisungsbeschluss vom 03.06.2022
 Lebensversicherung: Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F., widersprüchliches Verhalten
7. **20 U 173/22** **Hinweisbeschluss vom 03.06.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 26.06.2022
 Gebäudeversicherung: Sturmschaden und Efeubewuchs
8. **21 U 106/21** **Hinweisbeschluss vom 30.06.2022**
Zurückweisungsbeschluss vom 04.08.2022
 Dieselskandal, Schlussanträge Generalanwalt, Schutz der Handlungsfreiheit, Verschulden

Strafsenate

1. **4 RVs 88/22** **Beschluss vom 21.07.2022**
 Sozialleistungsbetrug, notwendige tatrichterliche Feststellungen
2. **5 RBs 179/22** **Beschluss vom 24.08.2022**
 elektronische Übermittlung, Rechtsmittelschriftsatz, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
3. **5 Ws 173/22** **Beschluss vom 07.07.2022**
 lebensgefährdende Behandlung, Faustschlag gegen den Hinterkopf, Sturz, Bahnsteig, Gleise
4. **5 Ws 211/22** **Beschluss vom 18.08.2022**
 Übergangsvorschrift, Prozessrecht, materielles Recht, Vermögensabschöpfung
5. **5 Ws 231/22** **Beschluss vom 30.08.2022**
 Herausgabe sichergestellter Sachen, letzter Gewahrsamsinhaber, Offenkundigkeit

Zivilsenate

- zu 1. **7 U 33/21** **Hinweisbeschluss vom 11.04.2022**
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 30.05.2022
Vorschaden, Abgrenzbarkeit, Wiederbeschaffungswert, Bindungswirkung, Unbrauchbarkeit Privatgutachten
1.
zur Darlegungslast des Wiederbeschaffungswertes bei abgrenzbaren Vorschäden
2.
zur Reparatur von Vorschäden in Eigenregie

3.

zur Bindungswirkung der Feststellung des erstinstanzlichen Urteils nach § 314 ZPO im Hinblick auf mündliches Vorbringen (im Anschluss an BGH Urt. v. 29.10.2020 – IX ZR 10/20, NJW 2021, 1957 Rn. 21)

4.

Das Verschweigen von Vorschäden gegenüber dem eigenen Privatgutachter führt dann nicht zur Unbrauchbarkeit des Privatgutachtens und schließt damit einen Ersatzanspruch des Geschädigten nicht aus, wenn die von ihm verschwiegenen Vorschäden die Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes nicht beeinflusst haben.

zu 2. 7 U 55/21**Hinweisbeschluss vom 12.04.2022****Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 20.05.2022****privilegiertes Nutzpferd, Pferdehalter, Reitschüler, Tieraufseher**

1.

Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im Sinne des § 833 Satz 2 BGB hält eine Pferdehalterin nicht ein, wenn sie eine erfahrene Reitschülerin ohne Hilfestellung oder Anweisung, nicht ohne Hilfe aufzusteigen, auf ein privilegiertes Nutzpferd aufsteigen lässt, obwohl dieses noch kein zuverlässiges Reitpferd („Verlasspferd“) ist, die Anreitphase erst kürzlich begonnen und das Pferd noch zwei Tage vor dem Vorfall gebuckelt hat.

2.

§ 834 BGB kann in direkter Anwendung im Rahmen des Mitverschuldens nach § 254 Abs. 1 BGB keine Berücksichtigung finden, wenn die Pferdehalterin nicht beweist, dass die Reitschülerin Tieraufseherin im Sinne des § 834 BGB ist.

3.

Ob eine entsprechende Anwendung des § 834 BGB auf eine Reiterin geboten ist (im Anschluss an BGH Urt. v. 9.6.1992 – VI ZR 49/91, r+s 1992, 373), kann offen bleiben, wenn dies zu keiner anderen als der bereits zuerkannten Haftungsquote führt.

zu 3. 7 U 3/22**Hinweisbeschluss vom 10.03.2022****Zurückweisungsbeschluss vom 03.05.2022****Betrieb, Spurwechsel, berührungsloser Unfall**

1.

Bei einem berührungslosen Unfall ist Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebs eines Kraftfahrzeugs zu einem schädigenden Ereignis, dass es über seine bloße Anwesenheit an der Unfallstelle hinaus durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat (im Anschluss an BGH Urt. v. 22.11.2016 - VI ZR 533/15, r+s 2017, 95 Ls.).

2.

Dies ist für ein vorausfahrendes Kraftfahrzeug bei einem Spurwechsel in eine Linksabbiegerspur nicht der Fall, wenn rückwärtiger Verkehr die Linksabbiegerspur seinerseits zum Abbiegen nutzt und dabei verkehrsbedingt aufgrund einer unstrittig auf Rotlicht springenden Ampel übermäßig stark bremsen muss, solange sich das vorausfahrende Kraftfahrzeug nach den unstrittigen und festgestellten Umständen sozusagen nur bei Gelegenheit zwischen der auf Rotlicht springenden Ampel und dem rückwärtigen Fahrzeug befand.

3.

Der Sturz eines Fahrgastes in einem Linienbus wegen einer außergewöhnlich starken Bremsung des Busfahrers erfolgt hingegen beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs.

zu 4. 20 U 5/22

Hinweisbeschluss vom 10.02.2022**Zurückweisungsbeschluss vom 06.04.2022****Lebensversicherung: Widerrufsbelehrung nach § 8 VVG**

Zu einer Belehrung nach § 8 VVG, wenn der Versicherungsnehmer einem sofortigen Beginn des Versicherungsschutzes zugestimmt hat. Die Angabe, dass im Falle einer Rückabwicklung ggf. auch Nutzungen herauszugeben sind, ist dann nicht erforderlich.

zu 5. 20 U 46/22

Hinweisbeschluss vom 25.05.2022**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 21.06.2022****Anforderungen an die Berufungsbegründung, hier Sammlung von Textbausteinen**

Die Berufung kann – so hier – unzulässig sein, wenn die Berufungsbegründung wegen der Verwendung von Textbausteinen, welche nicht auf den Streitfall angepasst worden sind, keinen konkreten Angriff gegen die tragenden Gründe des angefochtenen Urteils erkennen lässt.

zu 6. 20 U 73/22

Hinweisbeschluss vom 03.05.2022**Zurückweisungsbeschluss vom 03.06.2022****Lebensversicherung: Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F., widersprüchliches Verhalten**

Es ist festzuhalten an der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach ein Widerspruchsrecht gemäß § 5a VVG a.F. (in richtlinienkonformer Auslegung) wegen widersprüchlichen Verhaltens des Versicherungsnehmers verwirkt sein kann. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 09.09.2021 (C-33/20 u.a.) steht nicht entgegen. (auch zu OLG Rostock, Urteil vom 08.03.2022 – 4 U 51/21.)

zu 7. 20 U 173/22

Hinweisbeschluss vom 03.06.2022**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 26.06.2022****Gebäudeversicherung: Sturmschaden und Efeubewuchs**

Zu einer Gebäudeversicherung, bei welcher vereinbart ist:

„1.3.3 Gebäudezubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und für die Instandhaltung des versicherten Gebäudes oder zu dessen Wohnzwecken genutzt wird. Dies sind insbesondere einfahrbare Markisen, Solarthermie- und Windenergieanlagen sowie Photovoltaikanlagen. Photovoltaikanlagen sind auch versichert, wenn diese fremdes Eigentum sind und/oder der erzeugte Strom ausschließlich eingespeist wird.

Nicht zum Zubehör gehören alle an das Gebäude angebrachten Überdachungen. Diese sind über Ziffer 1.3.4 versichert.

1.3.4. Mitversichert auf dem Versicherungsgrundstück sind Grundstücksbestandteile, die eine dauerhafte feste Verbindung mit dem Grund und Boden haben (einbetoniert oder mit Bodenhülse). Ausgenommen sind Gebäude, Erzeugnisse, Pflanzen und Samen. Versichert sind insbesondere: Elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Grundstückseinfriedungen (abweichend zu Satz 2 auch als Hecken), Wege- und Gartenbeleuchtungen, Hof- und Gehwegbefestigungen, Antennenanlagen, Zäune einschließlich Trennwände, Pergolen, Sandkästen, Spielgeräte, Hundehütten. Hundezwinger sowie Eingangs- und Terrassenüberdachungen...“

Wird eine Gebäudewand dadurch beschädigt, dass ein Efeubewuchs durch einen Sturm von der Fassade abgerissen wird, wirkt der Sturm nicht unmittelbar auf das versicherte Gebäude ein. Der Efeubewuchs der Fassade ist im Streitfall nicht versichert; er wird insbesondere nicht „für die Instandhaltung des Gebäudes genutzt“.

zu 8. 21 U 106/21

Hinweisbeschluss vom 30.06.2022

Zurückweisungsbeschluss vom 04.08.2022

Dieselskandal, Schlussanträge Generalanwalt, Schutz der Handlungsfreiheit, Verschulden

1.

Substantiiertes Vortragen des beklagten Fahrzeugherstellers dazu, dass und warum bei einem Fahrzeug vom Motortyp N47 keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen vorliegen, erhöhen diesbezüglich die Vortragslast der klagenden Partei.

2.

Die Entwicklung und der Einsatz einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) reichen für sich genommen nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zu begründen.

3.

Ein Anspruch der klagenden Partei ergibt sich auch nicht aus § 823 II BGB i.V.m. § 6 I, § 27 I EG-FGV oder Art. 5 VO 715/2007/EG, da das Interesse, nicht zur Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit veranlasst zu werden, nicht im Aufgabenbereich der vorgenannten Vorschriften liegt (Anschluss an: BGH, Urteil v. 30.07.2020, VI ZR 5/20 [Rz. 10ff.]; BGH, Beschluss v. 15.09.2021, VII ZR 3/21 [Rz. 18]). Etwas anderes ergibt sich nicht aus den Schlussanträgen des Generalanwalts Rantos vom 2.6.2022 (Schlussantrag v. 2.6.2022, C-100/21, BeckRS 2022, 12232).

4.

Darüber hinaus fehlt es an einem gem. § 823 II S. 2 BGB tatbestandsmäßig erforderlichen Verschulden, weil der beklagte Fahrzeughersteller bei Inverkehrbringen des Fahrzeugtyps keine Veranlassung hatte, an der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des so genannten Thermofensters als solchem zu zweifeln (Anschluss an: OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.07.2021, 22 U 97/20, BeckRS 2021, 22738 [Rz. 103]).

Strafsenate

zu 1. 4 RVs 88/22 Beschluss vom 21.07.2022
Sozialleistungsbetrug, notwendige tatrichterliche Feststellungen

Bei einer Verurteilung wegen Sozialleistungsbetruges müssen die tatrichterlichen Entscheidungsgründe in nachvollziehbarer Weise zu erkennen geben, dass und inwieweit auf die zu Unrecht erbrachten Leistungen nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich kein Anspruch bestand.

zu 2. 5 RBs 179/22 Beschluss vom 24.08.2022
elektronische Übermittlung, Rechtsmittelschriftsatz, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1.

An einer elektronischen Übermittlung fehlt es, wenn der Rechtsmittelschriftsatz entgegen den Vorgaben des § 110c OWiG i. V. m. § 32d S. 2 StPO nicht elektronisch, sondern mittels einfachen Telefaxes an das Gericht übermittelt wird. Dies genügt den Formvorgaben des § 32d S. 2 StPO nicht.

2.

Für die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 StPO (u.a.) erforderlich, dass die verabsäumte Handlung in einer (auch) dem § 32d StPO genügenden Art und Weise nachgeholt wird.

zu 3. 5 Ws 173/22 Beschluss vom 07.07.2022
lebensgefährdende Behandlung, Faustschlag gegen den Hinterkopf, Sturz, Bahnsteig, Gleise

Eine lebensgefährdende Behandlung i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB kann in einem gegen den Hinterkopf geführten Faustschlag, durch den ein Sturz des Geschädigten über die Bahnsteigkante in das tiefer liegende Gleisbett bewirkt wird, liegen.

zu 4. 5 Ws 211/22 Beschluss vom 18.08.2022
Übergangsvorschrift, Prozessrecht, materielles Recht, Vermögensabschöpfung

Der Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift des Art. 316h S. 2 EGStGB erstreckt sich nicht nur auf materielles Recht, sondern auch auf das Prozessrecht.

zu 5. 5 Ws 231/22 Beschluss vom 30.08.2022
Herausgabe sichergestellter Sachen, letzter Gewahrsamsinhaber, Offenkundigkeit

1.

Gemäß § 111n Abs. 1 StPO wird eine sichergestellte Sache, die für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt wird, grundsätzlich an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben. Abweichend hiervon wird die Sache gemäß § 111n Abs. 3 StPO an einen Dritten herausgegeben, wenn der Herausgabe an den Gewahrsamsinhaber der Anspruch des Dritten entgegensteht und dieser bekannt ist.

2.

Gemäß § 111n Abs. 4 StPO erfolgt die Herausgabe jedoch nur, wenn ihre Voraussetzungen offenkundig sind. Die Voraussetzungen müssen dabei in allen Fällen des § 111n StPO offenkundig im Sinne von offensichtlich sein. Die Offenkundigkeit setzt voraus, dass der Berechtigte aufgrund der Aktenlage feststeht oder er seine Berechtigung nachweist. Die Frage der Offenkundigkeit ist anhand aller im Entscheidungszeitpunkt vorhandenen Beweismittel zu beurteilen.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler, LL.M., Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de